

bern darauf, was nach Beschaffenheit des Processus gebeten werden sollen, ex officio interloquret und hierdurch der Parth auf den rechten Weg gewiesen werden.“

Es entspricht das auch dem § 23 c der Landtags-Ordnung, wornach nur dann eine Abweisung erfolgen soll wegen Incompetenz, wenn der Gegenstand nicht zur Zuständigkeit der Kammern gehört, der Gegenstand des Gesuchs, das heißt, nicht bloß das Petikum, mit dem ein Gesuch schließt, das Sachgesuch, sondern die ganze Petition nach ihrem Sinn und nach dem Willen der Petenten aufgefaßt. Es würde auch, meine Herren, geradezu heißen, das Petitions- und Beschwerderecht der Staatsbürger fast illusorisch machen, wenn man annehmen wollte, daß nur der Wortlaut des Sachgesuches und nicht der gesammte Inhalt der Beschwerde geprüft werde. (Sehr richtig!)

Man würde schließlich dahin kommen, zu verlangen, daß jeder Beschwerdeführer und jeder Petent sich an einen Rechtsanwalt wende, damit er auch das Endgesuch in die gehörige Form gießt. Das, glaube ich, ist nicht erforderlich; ich glaube, man kann von einem Abgeordneten verlangen, daß er ein Gesuch in seiner Totalität prüft und darnach seine Entscheidung trifft. (Sehr richtig!)

Von diesem richtigen Gesichtspunkte ist die Zweite Kammer bei ihrem ersten Beschlusse ausgegangen und ich bitte Sie auch heute, denselben aufrecht zu erhalten.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Dr. Heine!
(Unruhe.)

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Ich werde ja nicht viel sagen; ich wollte nur mich dahin aussprechen: es ist wirklich unbegreiflich, wie sich in diesem Falle die Erste Kammer darauf hat steifen können, trotz der so gründlichen Motivirung unseres Beschlusses einen so ganz entgegengesetzten Beschluß zu fassen. Die Sachlage berechtigt auch gar nicht dazu; die Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuß haben wiederholt versucht, den Frieden in den beiden Gemeinden herzustellen, und sind zu dem Resultat gekommen, daß Verhandlungen nöthig wären. Jetzt sagt nun die Deputation: wir sollen insoweit das Gesuch befürworten, als es dazu führen kann, die Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden wieder in Gang zu bringen. Es giebt nach der jetzigen Sachlage keinen anderen Weg, die Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen, als wenn eben seitens der Kammern das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen wird. Weder der Amtshauptmannschaft, noch der Kreishauptmannschaft fällt es nach Lage der Sache ein, dem Gesuche entgegen zu sein. Die Stockung ist dadurch entstanden, daß bei den ersten Verhandlungen auf der einen Seite

zu große Forderungen gestellt worden sind. Die Amtshauptmannschaft weiß jetzt offenbar nicht, wie sie es anfangen soll, die Sache wieder in Fluß zu bringen, und deswegen halte ich es für dringend nothwendig, daß wir bei unserem Beschlusse beharren und daß im Vereinigungsverfahren Alles aufgeboten wird, um die Sache wieder auf den richtigen Weg zu bringen.

Präsident Haberkorn: Wenn sonst Niemand das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte.

„Beschließt die Kammer, bei dem am 12. Januar 1880 gefaßten Beschlusse, dahin gehend:

„die Petition von Guido Hahn und Genossen insoweit, als sie auf Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Abtrennung des Neuen Aubaues von Altschönefeld zur Errichtung einer selbständigen Gemeinde gerichtet ist, der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit sie auf ein Mehreres gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen,“

stehen zu bleiben?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer, den Beitritt zum Beschuß der Ersten Kammer abzulehnen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung: „Schlußberathung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Rathes zu Meißen, die Restitution von 1500 Mark aus Staatsmitteln an die dortige Stadtgemeinde betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 130.)

Referent Herr Abg. Berndt. Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„Beschließt dieselbe, die Petition des Rathes zu Meißen auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Somit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag 1 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberathung über den Bericht der Rechenschaftsdeputation über das königl. Decret Nr. 23, den Rechenschaftsbericht der Brandversicherungscommission über die Verwaltung der Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt in den Jahren 1877 und 1878 betreffend (Drucksache Nr. 132);